



Der europäische Verfassungsprozess und die Kultur

Mit dem Beitritt von zehn neuen Mitgliedstaaten am 1. Mai 2004 vollzog die EU ihre bisher umfangreichste **Erweiterung**. Europa erhält eine neue, wenngleich noch nicht endgültige Gestalt. Mit der Wahl des neuen Europäischen Parlaments im Juni 2004, an der die neuen Mitgliedstaaten teilnehmen, gehört die Trennung Europas in „Ost“ und „West“ der Vergangenheit an. Die „Neuschöpfung der europäischen Völkerfamilie“, die Winston Churchill im Jahr 1946 in der Zürcher Rede an die akademische Jugend gefordert hatte, ist nach Jahrzehnten der Spaltung Wirklichkeit geworden. Der Erweiterungsprozess wird in vielfältiger Weise die nationalen Kulturlandschaften beeinflussen und wird damit auch zu einer großen Herausforderung für Kulturpolitik. Das Komplement zur Erweiterung ist die **Europäische Verfassung**: Die Einigung über die Europäische Verfassung beim abschließenden Treffen der Regierungskonferenz am 18. Juni 2004 in Brüssel ist eine wichtige Weichenstellung in der Entwicklung der Europäischen Union. Sie ist der Abschluss einer langen Debatte über die Zukunft der EU, die in der Erklärung von Nizza eingeleitet worden war. Die Verfassung hebt die Europäische Union auf ein höheres Integrationsniveau und bindet die Mitgliedstaaten noch enger zusammen. Allerdings wird es noch längere Zeit dauern, bis die neue Verfassung in Kraft treten kann: Nach der Einigung zwischen den Mitgliedstaaten muss der Verfassungsvertrag noch das Ratifizierungsverfahren in den einzelnen Mitgliedsstaaten durchlaufen (HÄNSCH 2004; DEUTSCHER BUNDESTAG 2004; http://europa.eu.int/futurum/index_de.htm).

Mit der Reform der europäischen Institutionen und ihrer Rechtsetzungs- und Entscheidungsverfahren, verbunden mit einer verbesserten Abgrenzung der Aufgaben zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, werden auch die **kulturellen Belange** eine neue Gewichtung erhalten. Bereits mit dem **Vertrag von Maastricht** und einem eigenständigen Kulturartikel hat die Kulturpolitik auch auf europäischer Ebene ihren Platz gefunden. Artikel 128 des EG-Vertrags – er wurde zu **Artikel 151** nach Annahme des **Vertrags von Amsterdam** – schuf eine explizite Rechtsgrundlage für die Kultur. Seither gehört die kulturelle Zusammenarbeit zu den anerkannten Zielen der Gemeinschaftspolitik. Der Kulturartikel erteilt der Gemeinschaft einen Auftrag zur Kulturförderung unter Wahrung des kulturellen Selbstbestimmungsrechts der Mitgliedstaaten und damit der kulturellen Vielfalt in Europa. Gleichzeitig ist die Gemeinschaft gehalten, kulturelle Belange bei der Gestaltung ihrer Politik auch in anderen Bereichen zu berücksichtigen. Diese Querschnittsklausel (oder **Kulturverträglichkeitsklausel**) schafft keine neuen Kompetenzen der Gemeinschaft, geboten ist vielmehr für alle Politikbereiche der Gemeinschaft die Rücksichtnahme auf die kulturellen Interessen der Mitgliedstaaten. Kulturelle Aspekte enthalten jedoch auch andere EU-Regelungen: Es gibt einen umfangreichen Bestand an Gemeinschaftsvorschriften mit Wirkung auf den Bereich Kultur. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zu Binnenmarkt, Wettbewerb, Steuerrecht und internationalem Handel. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) präzisiert und vervollständigt dieses Recht. Auch Normen außerhalb des EG-Vertrages können für das europäische Kulturrecht von Bedeutung sein. Hinzu kommen die von der Europäischen Union abgeschlossenen Verträge mit Drittländern oder internationalen Organisationen, die oft ein Kapitel zur Kultur enthalten (EU-KOMMISSION 1996; 2004; http://europa.eu.int/comm/culture/index_de.htm).

Art. 151 schuf auch die rechtliche Grundlage für die Programme, Aktionen und Initiativen der EU, die gezielt **zur Förderung kultureller Aktivitäten** im Gemeinschaftsgebiet aufgelegt werden. Beschränkungen ergeben sich allerdings dadurch, dass die Handlungsformen der EU auf „Fördermaßnahmen“ eingegrenzt sind. Die fördernde Tätigkeit der Europäischen Union – insbesondere durch das Programm „Kultur 2000“ – umfasst die Bereiche kulturelles Erbe, Kulturaustausch, künstlerisches und literarisches Schaffen sowie den audiovisuellen Bereich. Die EU-Kulturförderprogramme im engeren Sinn werden von der Europäischen Kommission (Generaldirektion „Bildung und Kultur“) verwaltet. Neben dem Programm „Kultur 2000“ gibt es eine Vielzahl weiterer Programme, die einen kulturellen Bezug haben (KULTURPOLITISCHE GESELLSCHAFT/DEUTSCHER KULTURRAT 2002; www.ccp-deutschland.de/eu/kupoge.de/index.php).

Die künftige **Europäische Verfassung** wird weitgehend an den bisherigen Regelungen zum Kulturbereich festhalten, setzt aber auch einige neue Akzente. Ein erstes Kennzeichen für den Stellenwert der Kultur in den künftigen europäischen Rechtsgrundlagen ist die Berücksichtigung der **Grundrechte-Charta** der Europäischen Union. Sie wird zu einem integralen Teil der künftigen Verfassung. In der „Charta der Grundrechte der Union“ wird besonders in Art. II-13 („Freiheit von Kunst und Wissenschaft“) und in Art. II-22 („Vielfalt der Kulturen und Sprachen“) sowie Art. II-17 (2) („Geistiges Eigentum wird geschützt“) auf die Kultur eingegangen. Verbunden ist dies mit einer entsprechenden Werte-Orientierung in der Präambel der Charta: „Die Union trägt zur Erhaltung und zur Entwicklung dieser gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas (...) auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei.“

Die kulturpolitischen Vertragsregelungen des Artikels 151 EGV erscheinen in einem **neuen Kulturartikel (Art. III-181)**. Sie sind entsprechend Art. I-16 dem Bereich der „Koordinierungs-, Ergänzungs- oder Unterstützungsmaßnahmen“ (Kapitel V) zugeordnet. Zu diesen Maßnahmen zählen jene Vertragsbestimmungen, mit denen die Union ermächtigt wird, in den Politikbereichen, in denen die Zuständigkeit weiterhin bei den Mitgliedstaaten liegt und in denen die Mitgliedstaaten ihre Rechtsetzungsbefugnisse nicht an die Union abgetreten haben, bestimmte Vorschriften mit geringer Intensität zu erlassen (Entschlüsse, Empfehlungen, Aktionsprogramme und andere nicht zwingende Rechtsakte). Dabei wird ausdrücklich hervorgehoben, dass der Rat keine Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vornehmen kann. Kulturpolitik soll auch künftig zu jenen Bereichen gehören, in denen die Mitgliedstaaten ihre Rechtsetzungsbefugnis behalten. Die ausschließlichen **Kompetenzen für Kultur** verbleiben weiterhin bei den Mitgliedsländern, wobei in diesen Bereichen gleichzeitig gemeinschaftliche Unterstützungs-, Koordinierungs- oder Ergänzungsmaßnahmen ergriffen werden können. Ein wichtiger Unterschied gegenüber dem geltenden Recht ist aber, dass die bisher geltende **Einstimmigkeitsbedingung** für Beschlüsse im Kulturbereich aufgehoben wird.

Quellen:

- DEUTSCHER BUNDESTAG (Hrsg.) (2004). Eine Verfassung für Europa. Der Europäische Konvent und der Deutsche Bundestag. Berlin: Deutscher Bundestag.
- HÄNSCH, Klaus (2004). Europäische Verfassung: Europas zweite Chance. *Kulturaustausch* 53 (1) 82-86.
- EU-KOMMISSION (1996a). Erster Bericht über die Berücksichtigung der kulturellen Aspekte in der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft (KOM (96) 160 endg.). Brüssel: EU-Kommission.
- EU-KOMMISSION (2004). Aktive Bürgerschaft konkret verwirklichen: Förderung der europäischen Kultur und Vielfalt durch Programme im Bereich Jugend, Bürgerbeteiligung, Kultur und audiovisuelle Medien (Mitteilung der Kommission, KOM (2004) 154 endg., 9.03.2004). Brüssel: EU-Kommission europa.eu.int/eur-lex/de/com/cnc/2004/com2004_0154de01.pdf [Stand 22.06.04].
- KULTURPOLITISCHE GESELLSCHAFT/DEUTSCHER KULTURRAT (Hrsg.) (2002). Europa fördert Kultur (Handbuch zur Kulturförderung der Europäischen Union). Essen: Klartext Verlag.

Bearbeiter: Dr. Otto Singer, Fachbereich Kultur und Medien (WF X G)